



## Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

– öffentlich –

12. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

17. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr

3. Dezember 2009, 10:03 bis 11:45 Uhr

### Anwesend:

Vorsitzender des ULA Abg. Heinrich Heidel (FDP)

#### CDU

Abg. Dr. Walter Arnold  
Abg. Klaus Dietz  
Abg. Dirk Landau  
Abg. Hans-Peter Seyffardt  
Abg. Peter Stephan

#### SPD

Abg. Manfred Görig  
Abg. Timon Gremmels  
Abg. Heinz Lotz  
Abg. Thorsten Warnecke

#### FDP

Abg. René Rock  
Abg. Helmut von Zech

#### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

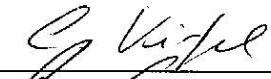
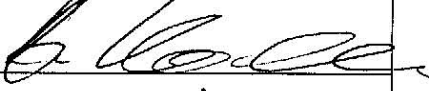

Abg. Angela Dorn  
Abg. Ursula Hammann  
Abg. Karin Müller (Kassel)

#### DIE LINKE

Abg. Marjana Schott

FraktAss Dr. Andreas Cromm (Fraktion der CDU)  
 FraktAss Christian Richter-Ferenczi (Fraktion der CDU)  
 FraktAss Robert Martin (Fraktion der SPD)  
 FraktAss Dirk Blotevogel-Groh (Fraktion der FDP)  
 FraktAss Tobias Zeller (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### Landesregierung/Rechnungshof/Landtagskanzlei:

Name in Druckbuchstaben	Amtsbe- zeichnung	Ministerium, Behörde	Unterschrift
L. KIRFEL		HMUFLV	
Koch		HMUFLV	
Staiger	RD	HMWVL	M. St.
Holln. Thomas		Hessischer Zaunernverband	
Laütenschläger	Ministerin	HMUFLV	
Stanke	RR	HMUFLV	

### Liste der Sachverständigen zu GE Änderung Hessische Gemeindeordnung

Institution	Name
hessenENERGIE GmbH	Dr. Horst Meixner
Stadt Marburg	Bürgermeister Dr. Franz Kahle
	RA Fabio Longo
Universität Kassel	Prof. Dr. Klaus Vajen

**Liste der Anzuhörenden  
zu GE Änderung Hessische Gemeindeordnung**

<b>Institution</b>	<b>Name</b>
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Martin Grobba
Hessischer Städtetag	Sandra Schweitzer
DGB Bezirk Hessen-Thüringen	Herr Würzbach
Hessischer Bauernverband e.V.	Thomas Holtritt
LAG Erneuerbare Energien Hessen (LEEH) Bundesverband Windenergie (BWE), Landesverband Hessen	Joachim Wierlemann

**Liste der Sachverständigen  
zu GE Änderung Hessische Bauordnung**

<b>Institution</b>	<b>Name</b>
Universität Kassel	Prof. Dr. Klaus Vajen
hessenENERGIE GmbH	Dr. Horst Meixner
Stadt Marburg	Bürgermeister Dr. Franz Kahle
	RA Fabio Longo
Arbeitsgemeinschaft Einsatz Erneuerbare Energien	Hans-Werner Ruks

**Liste der Anzuhörenden  
zu GE Änderung Hessische Bauordnung**

<b>Institution</b>	<b>Name</b>
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Martin Grobba
Hessischer Städtetag	Sandra Schweitzer
DGB Bezirk Hessen-Thüringen	Herr Würzbach
LAG Erneuerbare Energien Hessen (LEEH) Bundesverband Windenergie (BWE), Landesverband Hessen	Joachim Wierlemann

Protokollierung: Herr Tauer

## Öffentliche mündliche Anhörung

zu

- a) **Gesetzentwurf**  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz  
– Drucks. [18/448](#) –  
ULA, INA, WVA
- b) **Gesetzentwurf**  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Drittes Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz  
– Drucks. [18/827](#) –
- c) **Gesetzentwurf**  
der Fraktion der SPD für ein Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien  
– Drucks. [18/833](#) –
- d) **Gesetzentwurf**  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Viertes Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz  
– Drucks. [18/1056](#) –  
WVA, ULA

hierzu:

Stellungnahmen der Sachverständigen und Anzuhörenden

- Ausschussvorlage ULA/18/3 –
- Ausschussvorlage INA/18/14 –
- Ausschussvorlage WVA/18/8 –

( Teil 1 – eingegangen und verteilt am 30.11.2009,  
Teil 2 – eingegangen und verteilt am 01.12.2009,  
Teil 3 bis 5 – eingegangen und verteilt am 02.12.2009)

**Stellv. Vorsitzende Ursula Hammann:** Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie ganz herzlich zum zweiten Tag unserer Anhörung. Ich begrüße in unserer Mitte auch Frau Ministerin Lautenschläger.

Wir hatten gestern schon sehr viele Bereiche abgehandelt. Heute stehen auf der Tagesordnung: Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und Änderung der Hessischen Bauordnung. Es ist die 12. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die 17. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr.

(Die stellv. Vorsitzende Ursula Hammann stellt durch Namensaufruf fest, wer von den eingeladenen Sachverständigen und Anzuhörenden anwesend ist.)

Wir hatten gestern verabredet, dass die Sachverständigen eine Redezeit von zehn Minuten und die Anzuhörenden eine Redezeit von fünf Minuten haben. Ich würde Sie bitten, zu versuchen, diese Zeiten einzuhalten, damit wir zügig durchkommen.

Ich möchte nun Herrn Meixner als ersten Sachverständigen aufrufen.

Herr **Dr. Meixner**: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Da ich gestern schon sehr viel gesagt habe, kann ich mich heute ganz kurz fassen.

Zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung werde ich zum Anschluss- und Benutzungszwang, der umformuliert wird – es gibt ihn ja schon immer –, nichts sagen. Ich möchte nur noch einmal darauf hinweisen, dass es aus meiner Sicht in der Hessischen Gemeindeordnung zwei Regelungen gibt, die man angehen könnte und die von Bedeutung sind.

Eine hatten wir gestern schon. Da ging es um die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen, wo ich eine Lockerung empfehlen würde in Bezug auf raumbedeutsame Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien.

Der zweite Punkt, auf den ich aufmerksam machen möchte, hängt damit zusammen, dass ich der Meinung bin, es muss ein deutlicherer Akzent gesetzt werden auf die rationelle Nutzung bzw. auf die Einsparung von Energie. Ein Vorschlag, den ich schon lange mit mir herumtrage, ist die Ausklammerung von kommunalen Investitionen zur energietechnischen Modernisierung bei der Berechnung von Obergrenzen für die Verschuldung durch die Kommunalaufsicht. Das hört sich ausgesprochen kompliziert an. Dazu muss man wissen, wie das funktioniert.

Am Beispiel eines Kindergartens funktioniert das im Prinzip so, dass man, wenn man einen Kindergarten neu bauen will, ein öffentliches Konsumgut – so nannte man das früher – kauft. Dieses öffentliche Konsumgut wird über eine lange Zeit genutzt. Deshalb hat der Gesetzgeber gesagt, soll man das auch ruhig per Kredit, per Darlehen in der Zeit verteilen. Das ist aber eine Investition, die – in der Regel jedenfalls, wenn wir nicht unterstellen, dass wir hier kostendeckende Gebühren hätten – die Kosten nicht über irgendwelche Einnahmen einspielt.

Das ist bei energietechnischen Modernisierungsinvestitionen – jedenfalls in vielen Fällen – anders. Dort kann man über Investitionen nicht nur Energie sparen, sondern man kann in Form eingesparter Energiekosten auch etwas verdienen.

Beide Typen von Investitionen werden allerdings in der Hessischen Gemeindeordnung, oberflächlich betrachtet, ganz ähnlich behandelt; sie werden jedenfalls nicht differenziert. De facto läuft das immer darauf hinaus, dass man Finanzierungen von Kommunen, egal um was es sich handelt, so behandelt wie den Bau eines Kindergartens, wohingegen die energietechnische Sanierung dieses Kindergartens, die dann Energie und Geld in der Zukunft einsparen würde, eigentlich anders behandelt werden müsste.

Deshalb der Vorschlag, eine etwas schwierige Differenzierung vorzunehmen, die in den Kommentaren zu § 107 HGO, um den es dabei geht, immer schon enthalten ist, aber in der Praxis keine Rolle spielt. Wenn man energietechnische Modernisierung und deren Finanzierung bei der Berechnung der Verschuldensgrenze ausklammern könnte, würde die Situation nicht entstehen, die wir jetzt an vielen Stellen erleben, dass Kommunen, die in ihrem Haushalt klamm sind, sich für zu arm halten, um zu sparen. Denn sie müssten, um Energie zu sparen, investieren. Investieren bedeutet finanzieren, und diese Finanzierung wird ihnen verwehrt.

Diese Ergänzung, wenn man schon die Hessische Gemeindeordnung ändert, wäre sicherlich für den kommunalen Bereich von Bedeutung.

Herr **Dr. Kahle**: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Wir haben in Marburg die Solarsatzung entworfen, weil wir der Meinung sind, dass die Wärmenutzung in Zukunft die große Energieherausforderung von Städten und Gemeinden sein wird. In 80 bis 85 % der Fälle handelt es sich nicht um Neubauvorhaben, die über das inzwischen erlassene Bundesgesetz, das Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz, erfasst werden, sondern 80 bis 85 % unseres Gebäudebestandes sind, wie Herr Meixner eben auch schon angesprochen hat, Altbausubstanz.

Da stellt sich die Frage: Wie schaffen wir es, dass die Wärmepreise und die Nebenkosten nicht ins Unendliche explodieren? Wir haben gerade in Marburg als Universitätsstadt natürlich ein großes Interesse daran, dass insbesondere im Altbaubestand auch in 15, 20 Jahren die Mieten und die Nebenkosten noch bezahlbar bleiben. Bei der Kostenexplosion im Wärmebereich – eine Verdreifachung in den letzten zehn Jahren – sind die Perspektiven nicht sehr rosig. Deswegen sind wir der Auffassung, dass wir ein kommunales Steuerungsinstrument brauchen, um solarthermische Nutzung von Dächern voranzubringen. Wir haben hier fast unerschöpfliche Ressourcen, die wir nutzen können. Es ist kein Energieproblem, sondern ein Energiegewinnungsproblem, das wir auch kommunal steuernd angehen können.

Wir haben uns mit dem Entwurf der Solarsatzung auf § 81 Abs. 2 HBO gestützt und haben zumindest in einem Punkt trotz unseres Rechtsstreits mit dem RP in Gießen Übereinstimmung gefunden. Auch das RP in Gießen ist der Meinung, dass wir grundsätzlich als Kommune eine solche Vorschrift erlassen können. Die Schwierigkeit liegt „nur“ darin, dass das Regierungspräsidium meint, wir könnten den Einsatz von Solarthermie zwingend nur dort vorschreiben, wo es die örtlichen Verhältnisse gebieten. Wenn man sich auf diesen juristischen Standpunkt des Regierungspräsidiums einlassen würde, dann hätte das für die Marburger Bevölkerung die, glaube ich, wenig nachvollziehbare Konsequenz, dass wir im gesamten Stadtgebiet dort, wo Tallagen vorhanden sind, also Inversionswetterlagen an vielen Tagen im Jahr nachgewiesen werden können, in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums die Solarsatzung erlassen können, also solarthermische Anlagen bei bestimmten Veränderungen an der Gebäudesubstanz zwingend vorschreiben können. Aber dieser rechtliche Gesichtspunkt wäre, glaube ich, für die Bevölkerung in der Umsetzung schwerlich verständlich. Ich bin mir sogar sicher, es würde auf völliges Unverständnis stoßen, dass wir quasi straßenzügegenau sagen würden: Die und die Straße, der und der Straßenzug ist aufgrund der Inversionswetterlagenbetrachtung noch verpflichtet, bei Heizungsänderungen oder bei Dachänderungen solarthermische Anlagen einzubauen, und der und der Straßenzug ist es nicht mehr. Insbesondere unsere östlichen und westlichen kleineren Stadtteile dürften von Inversionswetterlagen wenig betroffen sein. Aber in der Gesamtgrößenordnung unserer Stadt mit 80.000 Einwohnern würde ich grob schätzen, dass wir für 50.000 Einwohner eine solche Pflicht zum Einbau solarthermischer Anlagen bei Veränderung der Heizung oder der Dachhaut in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums zwingend vorschreiben könnten, für 30.000 Einwohner nicht.

Wir sind im Moment in Vergleichsgesprächen mit dem Regierungspräsidium, wenn ich das nebenbei erwähnen darf. Ich bin guter Dinge, dass wir in den nächsten Wochen einen Kompromiss finden werden, dass die Marburger Solarsatzung in leicht modifizierter

Form bald in Kraft treten kann mit dem Kerngedanken, dass wir solarthermische Nutzungen vorschreiben.

Ich glaube aufgrund der großen Resonanz, die wir aus hessischen Kommunen, aber auch überörtlich aus anderen deutschen Kommunen bekommen haben – wir sind von vielen Kommunen, aber auch von anderen Landesregierungen eingeladen worden, um unser Modell vorzustellen –, dass es ein großes Interesse auch anderer kommunaler Gebietskörperschaften, Städte, Landkreise, gibt, ein kommunales Instrument in die Hand zu bekommen, die solare Dachnutzung auch kommunal stärker zu steuern. Viele Städte und Gemeinden sehen neben dem ökologischen Faktor und dem Klimaschutzfaktor die Möglichkeit, ihren Gebäuden auch die Chance zu bieten, in zehn oder in 20 Jahren mit bezahlbaren Nebenkosten bewohnbar zu bleiben.

Ich glaube, auch die Chancen zur Wertschöpfung vor Ort werden von vielen Kommunen gesehen. Wir haben in Marburg gezeigt, dass man auf dem Weg zur Solarsatzung die drei Gewerke Dachdecker, Heizung/Sanitär und Elektro mit auf den Weg nehmen kann. Die hohen Potenziale der lokalen Wertschöpfung werden von der Handwerker-schaft, vom Mittelstand gesehen und honoriert. Ich denke, in der Stärkung der Solarthermie liegt eine große regionale Chance.

Wir müssen aber als Kommune auch die Möglichkeit haben, dies zu steuern. Da bieten die Gesetzesvorschläge zur Klarstellung des §81 HBO eine gute Grundlage.

Herr **Longo**: Zum Thema Marburger Solarsatzung schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Dr. Kahle vollumfänglich an. Ich bin als Rechtsberater für die Stadt Marburg in diesem Fall tätig und habe deswegen nichts weiter dazu zu sagen bis auf die Aussage, dass die klarstellenden Regelungen zwar nach der Rechtsauffassung der Stadt Marburg und meiner Rechtsauffassung rechtlich nicht erforderlich sind, aber eine klarstellende Verdeutlichung sicherlich sinnvoll ist.

Ich möchte deswegen jetzt vor allem auf die HGO-Änderungen zu sprechen kommen. Es ist bereits erwähnt worden: Genauso wie bei der Solarsatzung geht es auch bei Anschluss- und Benutzungsregelungen vor allem darum, das gigantische Energieproblem im Gebäudebestand zu lösen. Denn wir haben es in den meisten Städten und Gemeinden überwiegend mit Siedlungen zu tun, die einen sehr hohen Energieverbrauch haben, und nur mit wenigen Siedlungen, die schon nach neuestem Standard gebaut worden sind, wobei auch der neueste Standard noch weit hinter dem zurück ist, was technisch z. B. mit der Passivhausbauweise möglich ist.

Deswegen ist es die große Herausforderung, diesen Gebäudebestand in den Blick zu nehmen. Das geht eben insbesondere dadurch, dass man die Handlungsinstrumente der Städte und Gemeinden vor Ort stärkt. Zum einen ist dabei wichtig, die Instrumente der Bauleitplanung und des besonderen Städtebaurechts, das auf Bundesebene zu lösen ist, zu stärken, sodass durch das besondere Städtebaurecht der Gebäudebestand z. B. durch Sanierungssatzungen in den Blick genommen werden kann. Das Land Hessen hat hier durch die Ausführungsbestimmungen zur nachhaltigen Stadtentwicklung einige Punkte in diese Richtung aufgegriffen, wobei ich da noch kein Gesamtkonzept sehe. Aber das wäre jetzt ein anderes Themengebiet. Das ist ja nicht in der Hessischen Gemeindeordnung und nicht in der Hessischen Bauordnung geregelt.



Als ergänzendes Instrument zur Bauleitplanung und zum besonderen Städtebaurecht benötigen Städte und Gemeinden ein rechtssicheres Instrument für Anschluss- und Benutzungsregeln, um durch die örtlichen Stadtwerke oder andere örtliche Energieversorger Investitionen in Nahwärme- oder Fernwärmenetze zu ermöglichen. Da besteht eine relativ unsichere juristische Lage, weil das Bundesverwaltungsgericht in zwei Entscheidungen etwas widersprüchlich geurteilt hat. Es hat von den Landesgesetzgebern gefordert, in ihren Rechtsgrundlagen für Kommunen die Möglichkeiten, auch im Sinne des Klimaschutzes zu handeln, sehr deutlich zu fassen, damit der gesetzgeberische Wille klar wird. Daher ist es durchaus sinnvoll, § 19 des Gemeinderechts in Hessen anzugehen, um Sinne des Bundesverwaltungsgerichts eine solche Klarstellung herbeizuführen.

Diese sehe ich in den beiden vorliegenden Gesetzentwürfen verwirklicht, wobei man dazusagen muss, dass in Hessen die besondere Rechtslage herrscht, dass § 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung ergänzt wird durch § 81 Abs. 2 der Bauordnung und dort wiederum eine Rechtsgrundlage vorhanden ist für rationelle Heizungsarten, womit nach allgemeiner Auffassung neben der Solarwärme wie in Marburg auch der Anschluss an Fernwärme umfasst sein soll. Da § 81 Abs. 2 HBO die jüngere Vorschrift ist, ist nach den kollisionsrechtlichen Vorgaben diese Norm maßgeblich und wird nur ergänzt durch § 19 Abs. 2 HGO. Insofern ist durch § 81 Abs. 2 HBO, wo rationelle Energieverwendung als Belang und damit auch der Ressourcenschutz deutlich gemacht wird, die Rechtslage in Hessen relativ eindeutig. Aber auch hier möchte ich sagen: Zur Klarstellung ist es sinnvoll, § 19 HGO zu ändern. Es ist klassischerweise so, dass Anschluss- und Benutzungsregelungen in der Gemeindeordnung erlassen werden. Das ist bundesweit so. Daher macht es Sinn, auch in § 19 HGO eine Klarstellung herbeizuführen.

Im Übrigen kann ich zu der Praxis noch erwähnen, dass in sehr vielen Städten und Gemeinden bereits Satzungen für Anschluss- und Benutzungsregelungen erlassen worden sind. Als Beispiel möchte ich den Bebauungsplan der Stadt Gießen nennen, Marschallsiedlung, ein Bestandsgebiet. Dort gibt es Anschluss- und Benutzungsregelungen für ein Nahwärmenetz, das mit dem Fernwärmenetz der Stadt Gießen verkoppelt ist. In der Gemeinde Fernwald, in der Gemeinde Langgöns, in Frankfurt am Main gibt es weitere Beispiele, wo dieses Instrumentarium bereits eingesetzt wird. Allerdings fühlen sich viele Städte und Gemeinden im rechtsunsicheren Raum und wünschen sich Klarstellung. Daher halte ich diese für sinnvoll.

**Stellv. Vorsitzende Ursula Hammann:** Ich würde Ihnen vorschlagen, dass wir die Liste der Anzuhörenden jetzt ebenfalls noch abarbeiten. Denn es sind, soweit ich gesehen habe, nur drei Personen anwesend. Dann könnten wir über die Ausführungen der Sachverständigen und der Anzuhörenden gemeinsam diskutieren.

Jetzt ist die Frage, Herr Prof. Vajen: Wollen wir das noch mit hinzunehmen? Denn wir haben ja zwei verschiedene Teile: die Hessische Gemeindeordnung und die Hessische Bauordnung. Gleichwohl gestehe ich Ihnen zu: Es sind die gleichen Problembereiche, die in den Gesetzen geregelt werden sollen. Es würde aber, wenn man jetzt schon die Hessische Bauordnung mit hinzunimmt, bedeuten, dass unter Umständen Anzuhörende noch kommen, die sich auf die Behandlung der Hessischen Bauordnung zu einem späteren Zeitpunkt verlassen haben.

(Herr Prof. Dr. Vajen: Ich möchte etwas zur Gemeindeordnung sagen!)

- In Ordnung. Dann schließen Sie das gleich an. Dann haben Sie sofort das Wort.

Herr Prof. **Dr. Vajen**: Ich hatte es gestern ansatzweise schon ausgeführt: Aus meiner Sicht greift die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs einen Tick zu kurz. Wir leisten uns den Luxus, dass Fernwärmenetze in Gemeinden oder Städten im Sommer mit sehr überschaubaren Wirkungsgraden von vielleicht 50 %, maximal 60 % betrieben werden. Da geht viel Energie verloren. Gleichzeitig sind Bürger bereit, privat in Kraft-Wärme-Kopplung oder insbesondere in solarthermische Anlagen zu investieren, die im Sommer einen Überschuss an Wärme produzieren, die dann auch wieder verloren geht, weil man sie nicht nutzen kann.

Daher wäre aus meiner Sicht eine Erweiterung der Anschluss- und Benutzungsregelung sinnvoll um das Recht, Abwärme aus industriellen Prozessen oder sonstige Abwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung oder insbesondere aus solarthermischen Anlagen in Fernwärmenetze einzuspeisen. Das ist im Prinzip das gleiche Modell, das das EEG im Stromsektor vorsieht. Da gibt es bereits erste Ansätze. Selbst E.ON Hanse, nicht gerade bekannt als Hort von Greenpeace-Ideen, hat jetzt eine solche Regelung für seine Fernwärmenetze erlassen. Also, für Heizwerke ist das völlig unproblematisch und könnte unmittelbar umgesetzt werden. Bei Heizwerken kann man bei E.ON Hanse im Sommer Wärme einspeisen, und dann hat man acht Monate Zeit, die gleiche Wärme wieder herauszuholen, und bekommt sie dann 1 : 1 vergütet. Dadurch ist es möglich, ähnlich wie beim EEG mit einer Fotovoltaikanlage zumindest rechnerisch seinen Wärmebedarf ebenso wie den Strombedarf im Jahr vollkommen regenerativ zu decken, was sicherlich Haushalten zu verstärkten privaten Investitionen motivieren würde, um diese vermeintliche Autarkie zu erreichen. Wir nutzen bisher unsere Fernwärmenetze zu wenig, um auch im Wärmebereich regenerative Energien und insbesondere private Investitionen zu fördern.

Ich würde daher vorschlagen, dass das Gesetz um eine Regelung erweitert wird, die ein solches Recht zur Einspeisung beinhaltet, bei reinen Heizwerken mit einer 1 : 1-Vergütung. Bei Netzen, die aus Heizkraftwerken betrieben werden, wäre ein fairer Preis noch zu ermitteln.

**Stellv. Vorsitzende Ursula Hammann**: Ist ein Sachverständiger neu hinzugekommen? – Das ist nicht der Fall.

Dann gehe ich gleich weiter zur Liste der Anzuhörenden. Der Nächste ist Herr Grobba vom Hessischen Städte- und Gemeindebund.

Herr **Grobba**: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Wir begrüßen die vorgeschlagene Ergänzung der Hessischen Gemeindeordnung um den Begriff Nahwärme. In der Beratungspraxis ist die Abgrenzung sehr unscharf, was Fernwärme und was Nahwärme ist. Es gibt viele Diskussionen. Ein Aufhänger ist vielleicht die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts, das schlichtweg gesagt hat: Sobald private Endkunden versorgt werden, muss man die Fernwärmeversorgungsbedingungen anwenden; dann ist man schon im Bereich der Fernwärme. Aber in der täglichen Beratungspraxis ist das kaum zu vermitteln. Deswegen ist diese Ergänzung aus unserer Sicht sinnvoll.

Die Regelung der Ausnahmen halten wir für nicht erforderlich. Es kann darauf verwiesen werden, dass Ausnahmen zu machen sind. Von der Rechtsprechung werden diese auch tatsächlich gefordert, wenn nachgewiesen wird, dass die Energiebilanz eines Anzuschließenden deutlicher ist als der Vorteil, der ökologisch erreicht werden soll. Eine Ausnahmeregelung, die derart explizit ausformuliert ist, ist streitanfällig. Wenn ich mo-

derne Baugebiete nehme, die über Blockheizkraftwerke angeschlossen sind, dann habe ich dort das Problem, dass sicherlich die Häuser schon auf einem sehr hohen Energiestandard gebaut werden. Wenn ich in ein Gesetz hineinschreibe, dass Häuser im Passivstandard im Prinzip auszunehmen sind – gerade wenn ich von dem Vorredner den Gedanken aufgreife, dass Abwärme im Sommer verbraucht werden kann –, dann würden die Hauseigentümer grundsätzlich sagen: „Nein, Warmwasser ist unsere Sache, wir möchten nicht angeschlossen werden.“ Ich mache dieses Instrument dadurch unscharf.

Ergänzt werden müsste aus unserer Sicht eventuell noch der Einrichtungsbegriff der Fern- und Nahwärme. Denn häufig sind das keine kommunalen Einrichtungen. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte liegt eine kommunale Einrichtung vor, wenn eine Kommune allein darüber bestimmen kann. Praktisch sind es meistens Energieversorgungsunternehmen, die derartige Einrichtungen aufbauen. Dort besteht dann ein Problem, einen Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen.

Frau **Schweitzer**: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich kann es heute kürzer machen. Wir hatten bereits gestern ausgeführt, worauf es uns im Kern bei der Diskussion um den Einsatz erneuerbarer Energien und den Klimaschutz ankommt, nämlich vor allem darauf, dass den Kommunen die Verantwortung belassen wird, zu entscheiden, welche konkreten Maßnahmen vor Ort umgesetzt werden. Hierfür brauchen sie ein umfassendes Regelungsinstrumentarium.

Dieses Anliegen sehen wir mit den vorliegenden Gesetzentwürfen zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung berücksichtigt. Dadurch, dass die Gesetzentwürfe darauf zielen, den Entscheidungsspielraum der Kommunen zu erweitern, indem der Tatbestand zur Festlegung eines Anschluss- und Benutzungszwangs erweitert wird, wird unserem Anliegen Rechnung getragen. Daher begrüßen wir diese Gesetzentwürfe und bewerten sie positiv.

Bei den Ausnahmen hatten wir allerdings bei unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass aus unserer Sicht auch die energiesparende Bauweise, d. h. der Passivhausstandard, zu berücksichtigen wäre.

Herr **Würzbach**: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Auch ich kann mich sehr kurz fassen. Der DGB Hessen ist mit der Grundausrichtung der Änderungen sehr einverstanden, die in beiden Gesetzentwürfen stehen. Im Grunde genommen ist dem nichts hinzuzufügen.

Herr **Wierlemann**: Allzu viel will auch ich nicht sagen. Auch wir sind der Meinung, dass der Gebäudebestand dringend in die Energieeffizienzmaßnahmen und in die Nutzung erneuerbarer Energien eingebunden werden muss. Denn sonst werden die entscheidenden Klimaschutzmaßnahmen nicht durchgeführt, und die Klimaziele können nicht erreicht werden.

Wir sind auch der Meinung, dass die wirtschaftliche Tätigkeit von Kommunen bei der Nutzung und Errichtung von Anlagen mit erneuerbaren Energien erleichtert werden sollte. Denn dann werden der Ausbau und die Akzeptanz in der Bevölkerung deutlich verbessert. Wir können das in Ulrichstein und in anderen Kommunen sehen, die das probie-

ren. Aber etliche Kommunen machen sich große Gedanken, wie sie solche Anlagen genehmigen und der Bevölkerung näherbringen sollen, ohne dass die Bevölkerung davon etwas hat. Ich denke, das wäre ein wichtiger Ansatz, die politische Diskussion dazu zu vereinfachen.

**Stellv. Vorsitzende Ursula Hammann:** Damit sind wir mit der Rednerliste der Sachverständigen und der Anzuhörenden zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung durch. Jetzt haben die Abgeordneten das Fragerecht.

Abg. **Peter Stephan:** Ich möchte eine Frage zur Marburger Solarsatzung stellen. Die vorgesehene Satzung zwingt aufgrund einer städtischen Vorgabe dazu, dass bei Dachumbauten, wie immer diese in der Größe angelegt sind, Solar- oder Fotovoltaikanlagen gebaut werden müssen. Das ist ein Zwang, der ausgeübt wird. Zum anderen wissen wir, dass gerade die Fotovoltaik grandios übersubventioniert ist. Über das Einspeisegesetz zahlt die Gemeinschaft aller Stromzahler dann für den mit Fotovoltaik erzeugten Strom in Marburg. Wir diskutieren an anderer Stelle über das Konnexitätsprinzip. Wer etwas entscheidet, zahlt auch. Wäre es denkbar, dass in diesem Zusammenhang eine Stadt wie Marburg dann sagt: „Wir übernehmen dann auch entsprechende Subventionen für die Fotovoltaik, die wir per Zwangssatzung auf unseren Dächern anordnen“? Das wäre im Grunde genommen ja nur fair, wenn wir über Konnexität diskutieren. Denn ansonsten zahlen es diejenigen in Nordhessen oder in Südhessen, die eine solche Anlage nicht auf ihr Dach bauen können, über die Einspeisevergütung und über ihren Strompreis.

Zwei Referenten haben über die Marburger Solarsatzung gesprochen, und an diese Referenten geht die Frage.

Herr **Dr. Kahle:** Herr Stephan, die Marburger Solarsatzung zielt zunächst nicht auf Fotovoltaik, sondern auf den verpflichtenden Einsatz von Solarthermie. Die Marburger Solarsatzung schreibt den Einsatz von Solarthermie vor, und dies vor dem Hintergrund, dass wir als Gesellschaft eine Antwort auf die Frage finden müssen: Wie wird in Zukunft Wärme produziert? Natürlich ist auch die Frage der Stromproduktion wichtig. Sie nimmt ja in der öffentlichen Diskussion einen größeren Raum ein. Aber ich glaube, für Städte und Gemeinden, die preiswerten Wohnraum zur Verfügung stellen müssen, ist die Frage viel wichtiger: Wo kommt in Zukunft die Wärme her? Drei Viertel des persönlichen Verbrauchs von Energie, den wir, statistisch gesehen, alle haben, gehen nicht in Strom, sondern drei Viertel des Verbrauchs gehen in Wärme. Diese drei Viertel teilen sich auf in etwa drei Viertel Heizung und ein Viertel Warmwasserverbrauch. Das differiert natürlich danach, wie oft man in der Badewanne sitzt oder wie oft man duscht. Aber das sind die statistischen Werte. Daher ist für uns Kommunen die Fragestellung viel wichtiger: Wie können unsere Häuser und unsere Wohnungen in 15 oder 20 Jahren beheizt werden?

Die Solarthermie hat den großen Vorteil gegenüber der Fotovoltaik, dass wir bei der Solarthermie Wirkungsgrade von über 50 % haben. Teilweise können wir bis zu 80% der Energie, die vom Dach heruntergeht, in Wärme umsetzen. Bei der Fotovoltaik liegen wir bei 15 bis 20 %, in der Praxis bei 16 bis 18 %. Die Fotovoltaik ist in der Marburger Solarsatzung als Ausnahme zugelassen, genauso wie die Blockheizkrafttechnik und andere Techniken. Aber wir müssen, glaube ich, regional und lokal zunächst einmal das Ziel haben, Solarthermie zum Einsatz zu bringen, und wollen sie deswegen verpflichtend als

Heizungsanlage vorschreiben. Das ist der Kern der Marburger Solarsatzung. Das hat nichts mit der Förderung der Fotovoltaik zu tun.

(Abg. Peter Stephan: Ich habe nur über Fotovoltaik gesprochen!)

– Fotovoltaik darf ohnehin nach der geltenden Gesetzeslage jeder aufs Dach bauen. Da macht die Marburger Solarsatzung keine Einschränkung. Aber Ziel der Marburger Solarsatzung ist es, Solarthermie zu fördern. Da sehen wir auch gesamtgesellschaftlich den größten Ertrag, weil wir, wie gesagt, die eingestrahlte Energie zu einem sehr hohen Prozentsatz auch in nutzbare Energie umsetzen können.

Herr **Longo**: Herr Abgeordneter, zu Ihrer Frage möchte ich zunächst Folgendes zur Klarstellung sagen. Sie sprechen von Zwang. Im Verwaltungsrecht wird unterschieden zwischen dem Verwaltungsvollzugsrecht, z. B. Ersatzvornahme – das sind Zwangsmaßnahmen –, und ordnungsrechtlichen Verhaltensnormen; das sind Verbote und Gebote. Hier handelt es sich um ein Gebot, also nicht um eine Zwangsmaßnahme, sondern um eine Verpflichtung als Verhaltensnorm. Das zur Klarstellung der Begrifflichkeiten.

(Abg. Dr. Walter Arnold: Vielen Dank für die Belehrung!)

Zweitens möchte ich darauf hinweisen, dass es ein Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz in Baden-Württemberg gibt, das auch die Solarwärme vorschreibt. Die Marburger Solarsatzung lehnt sich in vielen Punkten an dieses Gesetz aus Baden-Württemberg an. Baden-Württemberg ist übrigens neben dem Saarland das einzige Bundesland, das bislang Ausführungsbestimmungen zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Bundes erlassen hat, das für den Neubaubereich gilt. Dieses Gesetz ist seit dem 01.01.2009 in Kraft und ist vom Land Hessen noch nicht umgesetzt worden, das – wie immer – für den Verwaltungsvollzug zuständig ist. Hier fehlen Ausführungsbestimmungen. Die Kommunen und die Baubehörden wissen gar nicht, welche Behörde für die Umsetzung dieses Gesetzes verantwortlich ist.

Als Drittes möchte ich darauf hinweisen, dass wir es mit einer neuen Rechtslage zu tun haben. Es gibt mittlerweile, erst kürzlich in Kraft getreten, eine neue EU-Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien. Art. 13 bestimmt, dass im Gebäudebestand erneuerbare Energien ab einem bestimmten Umsetzungstermin verpflichtend vorgesehen werden müssen. Daher geht der Zug der Zeit sowieso in diese Richtung. Die Frage ist, ob man Chancen, die daraus erwachsen, die Herr Dr. Kahle beschrieben hat, schon heute nutzt oder ob man wartet, die EU-Richtlinie dann umzusetzen, wenn die Umsetzungsfrist läuft.

Abg. **Manfred Görig**: Ich will, bevor ich meine Fragen stelle, noch ein paar Worte zu dem sagen, was Sie, Herr Kollege Stephan, eben zum Thema Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Zwang und den Kosten, die Marburg dann zu tragen hätte, ausgeführt haben.

Soweit mir bekannt ist, ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz auch mit Ihrer Partei auf Bundesebene geändert worden. Ich kann mich nicht erinnern, dass dabei das, was Sie angesprochen haben, geändert worden ist. Da sind Sie nicht auf der Höhe dessen, was Ihre eigene Partei gerade in Berlin beschlossen hat. Ich bitte Sie, einmal nachlesen, was im EEG steht. Dort steht, dass alle erneuerbare Energien, die erzeugt werden, hochge-

rechnet werden. Dann wird geschaut, wie die Kosten sind, und dann werden sie auf alle verteilt. In diesem Punkt ist das, was Sie sagen, falsch.

Zum Thema Solarthermie habe ich zwei Fragen. Die erste Frage geht an Herrn Prof. Vajen zum Thema CO<sub>2</sub>-Einsparung und -Effizienz. Ist es vernünftig, sich auf die Solarthermie zu konzentrieren, wie Marburg es tut, und nicht Fotovoltaik und Solarthermie zu machen? Ist das der richtige Weg, was das Thema Effizienz und Einsparung von CO<sub>2</sub> angeht?

Die zweite Frage richtet sich an den Hessischen Städte- und Gemeindebund. Mich würde zum Thema Gemeinden und Anlagen und zum Thema Zugriff interessieren, ob Sie einen Vorschlag haben, wie man das genauer fassen kann, damit es kein Problem gibt.

Herr Prof. **Dr. Vajen**: Elektrizität und Wärme haben grundsätzlich unterschiedliche Eigenschaften. Strom kann man sehr gut transportieren, aber fast nicht speichern. Wärme kann man sehr gut speichern, aber fast nicht transportieren, jedenfalls nicht über längere Strecken. Daraus resultieren bestimmte Randbedingungen, wann welche dezentrale Erzeugungsart besonders sinnvoll ist. Es nutzt nichts, irgendwo auf der grünen Wiese Wärme zu produzieren, wenn kein großer Wärmeverbraucher in der Nähe ist. Bei der Stromproduktion dagegen ist das kein Problem, weil fast überall ein Netz in der Nähe ist.

Insofern kann man sagen, dass die Marburger Solarsatzung genau am richtigen Punkt ansetzt. Die Solarthermie kann da sinnvoll verwendet werden, wo die Verbraucher sind, die Warmwasser und Heizungsunterstützung brauchen. Nach übergeordneten Kriterien müsste eigentlich ein bestimmter Teil des Daches für Solarthermie reserviert sein. Der Rest könnte mit Fotovoltaik belegt sein. Aber Fotovoltaik kann auch irgendwo anders, beispielsweise in einem Industriegebiet, erzeugt werden, wo gar kein Wärmebedarf besteht. Daher ist der Ansatz genau richtig, die Bürger bis zu einem gewissen Grad zu ihrem Glück zu zwingen.

Die CO<sub>2</sub>-Effizienz kann man gut an den Energierückgewinnungszeiten festmachen. Wie lange dauert es, bis eine regenerative Energie die Energie, die zur Produktion des Converters nötig war, wiedererhält? Die Zeit liegt bei Solarthermie etwas niedriger als bei Fotovoltaik, also vielleicht bei anderthalb oder zwei Jahren bei Solarthermie statt vier Jahren bei Fotovoltaik. Man muss sich dabei klarmachen, dass sich ein konventionelles Kraftwerk energetisch natürlich nie amortisiert. Bei jeder konventionellen Erzeugungsanlage muss man immer mehr Energie hineinstecken, als jemals herauskommt. Zwei Jahre sind also schon sehr günstig.

Herr **Grobba**: Herr Abgeordneter, hinsichtlich der Konkretisierung ist der Ansatz, dass der Begriff Fernwärme wie vorgeschlagen in die Bereiche Fern- und Nahwärme aufgebrochen wird. Bei den Ausnahmen würden wir vorschlagen, dass es bei der Regelung bleibt, dass Ausnahmen zugelassen werden können, ohne diesen Begriff im Gesetz weiter einzuschränken.

Abg. **René Rock**: Ich hätte eine Frage an Herrn Prof. Vajen. Sie haben bei den Wärmenetzen die Zurückspeicherung erklärt. Das hat mir noch nicht so ganz eingeleuchtet. Können Sie das noch konkretisieren oder für mich wiederholen, damit ich das auch wirklich verstehe?

Herr Prof. **Dr. Vajen**: Entschuldigung, dass ich das vielleicht nicht hinreichend deutlich machen konnte. Die Überlegung ist folgende: Selbst in modernen Fernwärmenetzen haben Sie im Sommer Wirkungsgrade in der Größenordnung von 50 %. Das liegt daran, dass Sie im ganzen Netz ständig Wärme bereitstellen wollen, wenn z. B. jemand duschen will, und deshalb auch konstante Wärmeverluste haben. Denn das Netz ist warm, der Boden ist kalt; da geht Wärme verloren. Aber die Abnahme insgesamt ist im Sommer relativ überschaubar, weil niemand sein Gebäude heizt. Fernwärmenetze sind im Winter sehr effizient; im Sommer sind sie sehr übersichtlich effizient, würde ich sagen. Das ist das eine Problem: Man hat relativ hohe Wärmeverluste für relativ geringe Energiemengen, die man im Sommer liefert.

Das andere Problem ist: Wenn Sie z. B. Solarthermie als Technologie haben, gibt es eine große Wärmeproduktion im Sommer und fast keine im Winter. Viele Betreiber von Solarthermieanlagen haben Überschusswärme im Sommer und wissen gar nicht, wohin damit. Zum Teil müssen sie diese sogar, wenn die Anlage sehr groß ist, aktiv abführen, um die Anlage zu schützen.

Die Überlegung ist nun, diese Überschusswärme, die produziert wird, die ohnehin da ist, die eigentlich kostenlos da ist, in die Fernwärmenetze einzuspeisen, sodass weniger fossile Energie bereitgestellt werden muss, um die Netzverluste zu decken, und gleichzeitig die Hausbesitzer zu motivieren, ihre Solaranlage vielleicht sogar noch ein bisschen größer zu machen. Dadurch können sie im Herbst und Winter noch mehr Solarwärme für sich nutzen. Das Problem ist bisher, dass sie im Sommer gar nicht wissen, wohin mit der Wärme. Wenn sie aber einen Fernwärmeanschluss hätten, könnten sie die Überschusswärme einspeisen und der Allgemeinheit nutzbar machen.

Dieselbe Idee liegt auch dem EEG zugrunde. Bei Fotovoltaik besteht genau das gleiche Problem. Da wird im Sommer auch mehr Strom produziert, als der einzelne Haushalt verbraucht. Im Winter ist die Produktion zu gering. Also speist man den Strom im Sommer ins öffentliche Netz ein und holt ihn im Winter wieder heraus.

Wir könnten unsere Fernwärmenetze als bereits vorhandene Infrastruktur nutzen, um die Entwicklung und vor allem die privaten Investitionen im Bereich der regenerativen Energien nicht unwesentlich zu unterstützen: durch eine faire Einspeiseregulierung der überschüssigen Wärme im Sommer.

Abg. **Timon Gremmels**: Ich kann daran direkt anschließen, Herr Prof. Vajen. Ich finde das in der Tat einen sehr interessanten Vorschlag und möchte Herrn Longo fragen, inwiefern man den Vorschlag, Fernwärme und Solarthermie zu verknüpfen, rechtlich in einen Gesetzentwurf hineinpacken kann und wie Sie das aus Ihrer Sicht rechtlich bewerten.

Herr **Longo**: Dadurch, dass man einen Anschluss- und Benutzungszwang regelt, schafft man eine Art Monopolstruktur, wobei es bei den Netzen immer so ist, dass man ein natürliches Monopol hat, das möglichst der Allgemeinheit zugutekommen soll – in diesem Fall die Wärmeversorgung.

Aber wenn es aus öffentlichen Interessen, z. B. Ressourcenschutz, angezeigt ist, das Netz zu öffnen, warum soll dann der Gesetzgeber das nicht regeln? Dann müsste man, wenn ich mich jetzt auf den Entwurf der SPD-Fraktion stütze, in § 19 Abs. 2 einen Satz anfügen,

der bestimmte Merkmale definiert. Es macht ja nur Sinn, solche Solarwärmeanlagen anzuschließen, die sich in räumlicher Nähe zum Netz befinden. Wir brauchen also das Merkmal der räumlichen Nähe zu Netzen. Dann brauchen wir das Merkmal, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang an dieses Netz besteht. Die Gebäudeeigentümer, die an diesem Netz liegen, unterliegen einem Anschluss und Benutzungszwang. Gestern war Ihr Vorschlag, Herr Prof. Vajen, dass auch Abwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung dort eingespeist werden kann. Also sollte man beides, Solarwärme und Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung, nennen. Die Gebäudeeigentümer müssen vorrangig eigenerzeugte Wärme nutzen und müssten dann einen Anspruch darauf haben, über ihren Eigenbedarf hinausgehende überschüssige Wärme zu einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung in das Wärmenetz einzuspeisen. Eine solche Regelung wäre, denke ich, in § 19 Abs. 2 sinnvoll. Dann wäre Hessen vorne mit einer ganz innovativen Lösung.

Im Übrigen plant sogar E.ON Hanse eine solche Regelung für ihre örtlichen Wärmenetze in Schleswig-Holstein. Im Gegensatz zu E.ON Mitte in Hessen ist E.ON Hanse in vielen Bereichen sehr viel weiter, betreibt sehr viele eigene Wärmenetze und will diese Netze in nächster Zeit für Solarwärmeanlagen öffnen.

Abg. **Angela Dorn:** Ich habe eine Frage an Herrn Wierlemann. Herr Stephan hat hier gesagt, die Fotovoltaik sei grandios übersubventioniert. Würden Sie dazu eine Aussage machen, ob das so richtig ist?

An Herrn Dr. Kahle habe ich zwei Fragen. Können Sie uns die Förderprogramme der Stadt Marburg erläutern? Können Sie erläutern, welche Vorschriften das deutsche Baurecht vorsieht, und würden Sie vor diesem Hintergrund sagen, dass die Vorschrift der Wärmenutzung ein Zwang ist?

Herr **Wierlemann:** Wir sind natürlich nicht der Meinung, dass die Fotovoltaik oder auch die Windenergie in irgendeiner Weise subventioniert werden. Das EEG ist ein Fördergesetz. Es ist ein Umlagegesetz, und alle Verbraucher zahlen mit ihrem Strompreis die Beiträge, die an die einzelnen erneuerbaren Energien vergütet werden. Subventionen werden gemeinhin aus Steuermitteln verteilt. Hier sind keine Steuermittel betroffen. Ganz im Gegenteil, die erneuerbaren Energien erwirtschaften sogar Steuermittel. Ich will nur die 19 % Mehrwertsteuer nennen.

Die Vergütung bei der Fotovoltaik ist in erster Linie – das wird auch von der Bundesregierung immer wieder gesagt – eine Anschubförderung. Dadurch ist eine große Industrie entstanden. Deutschland hat da die Marktführerschaft übernommen, selbst wenn mittlerweile chinesische Unternehmen Fotovoltaikanlagen billiger produzieren können. SMA in Kassel ist ein gutes Beispiel dafür, dass durch das EEG Industrie und Arbeitsplätze entstehen. Das EEG ist so angelegt, dass die Vergütung sinkt. Die Branche der Solarstromerzeugung geht davon aus, dass zwischen 2013 und 2015 die Netzparität erreicht ist, d. h. dass auch die EEG-Vergütung so weit abgesenkt worden ist. Dann wird Fotovoltaik vom eigenen Dach billiger sein als der Strom vom Versorger, und dann, denke ich, wird es erst einen richtigen Boom geben. So weit sollten wir die Vergütung durch das EEG auch weiterführen. Das ist ein wichtiger Wirtschaftszweig. In den Zeiten der Wirtschaftskrise sollte diese Vergütung beibehalten werden.



Herr **Dr. Kahle**: Vielleicht noch ein Satz zu der Förderung, ehe hier der Streit unter hessischen Städten losbricht, wer wem was ersetzen muss. Aufgrund der Frage von Herrn Stephan sollte man noch einmal den Blick auf die Bundesländer richten. Wir haben in Hessen nach mir vorliegenden Zahlen derzeit etwa 400 MW Leistung durch Fotovoltaik installiert; in Bayern sind es 2.600 MW. Das zeigt einerseits, wie viel mehr von der allgemeinen Umlage nach Bayern fließt; es zeigt aber auch, welche Potenziale hier in Hessen zum Ausbau der Fotovoltaik noch bestehen.

Zu der Frage von Frau Dorn hinsichtlich der Förderung: Wir haben bei der Solarthermie verschiedene Förderprogramme. Da ist zunächst das Bundesprogramm über die BAFA, die Bundesanstalt für Außenwirtschaft, mit der Grundförderung von 205 € bzw. 410 € und einer weiteren Förderung, die abhängig ist von der Größe der solarthermischen Anlagen. Wir haben Marburg-spezifisch ein Programm unserer Stadtwerke. Die Stadtwerke sind eine 100-prozentige Tochter der Stadt und haben ein Förderprogramm für Stadtwerkekunden. Die Solarsatzung selbst hat einen Förderteil. Dieser ist vom Stadtparlament einstimmig verabschiedet worden und zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten. Wir fördern als Stadt Marburg solarthermische Anlagen noch einmal gesondert mit dem Grundfördersatz der BAFA, d. h., reine Warmwasseranlagen fördern wir mit 205 €, und heizungsunterstützende Anlagen fördern wir von der Stadt aus noch einmal mit einem Betrag von 410 €. Wir haben ein Werbeprojekt gemeinsam mit den Handwerksinnungen aufgelegt und haben seit Anfang dieses Jahres 50 Anlagen über dieses Förderprogramm gefördert.

Zu der zweiten Frage von Frau Dorn: Ich bin nicht nur Umweltdezernent, sondern vor allem Bau- und Planungsdezernent. Insofern überrascht mich manchmal in der Diskussion über die Solarthermie die Fragestellung zu dem Zwang, die hier heute auch mehrfach angesprochen worden ist. Denn fast das gesamte kommunale Baurecht besteht natürlich aus Vorschriften. Wir schreiben in unserer historischen Altstadt sehr viele Dinge im Detail vor. Da schreiben wir vor, dass Biberschwanz oder Naturschiefer zum Einsatz kommen muss. Wir schreiben die Farbe der Häuser vor. Wir schreiben die zum Einsatz kommenden Gehölze – Eiche oder andere Harthölzer – genauso vor, wie wir die Art von Zäunen und Eingrünungen vorschreiben. Im technischen Bereich schreiben wir zum Teil auch sehr kostenintensive Sicherheitsmaßnahmen gerade in der Altstadt vor, die die Brandschutztüren und sonstige Brandschutzvorschriften betreffen.

In all diesen Fällen machen wir uns keine Gedanken darüber, dass das Zwangsvorschriften sind. Bei der Stellplatzverordnung kann das für einen Hausbesitzer bedeuten, wenn er zwei oder drei Stellplätze nachweisen muss – in Marburg liegt die Stellplatzabgabe bei 15.000 € –, dass er 30.000 oder 45.000 € zahlen muss, weil in der Innenstadt der räumliche Aspekt dazu führt, dass die erforderlichen Stellplätze zum Teil nicht realisiert werden können. Dann sind Stellplatzabgaben in dieser Höhe erforderlich.

Vor dem Hintergrund, dass es bei der Frage der künftigen Wärmeversorgung unserer Städte, glaube ich, um ein ganz elementares Anliegen der Allgemeinheit geht, das höher als die Frage, ob künftig unsere Straßen mit Autos zugestellt sind, zu bewerten ist, wenn wir um die Frage ringen: „Wie können wir in Zukunft gewährleisten, dass unsere Bevölkerung kostengünstig wohnt?“, ist, glaube ich, eine baurechtliche Vorschrift, die Solarthermie vorschreibt, im Vergleich mit den anderen Vorschriften mehr als angemessen. Denn einen Punkt betone ich im Gespräch mit Bürgerinnen und Bürgern gerne: Ich kann nicht sagen, was in 20 Jahren der Liter Warmwasser aus Öl oder Gas oder Kohle kostet. Das weiß kein Mensch. Aber ich kann fast hundertprozentig sagen, was der Liter Warmwasser in 20 Jahren aus Solarthermie kostet. Er wird nach aller Voraussicht und bei

allen denkbaren Möglichkeiten allenfalls so viel kosten wie heute. Durch Einsatz von neuen Kunststoffen wird es vermutlich möglich sein, die Kosten in der Solarthermie noch zu senken. Aber ich kann ganz sicher sagen: Da wird es keine Kostensteigerung geben. Ich denke, das ist ein hohes Gut für die Allgemeinheit.

Abg. **Helmut von Zech:** Ich habe zwei Fragen. An Herrn Prof. Vajen habe ich die Frage: Wenn im Sommer überschüssige Wärme in die Fernwärmenetze eingespeist wird, was macht denn das Fernwärmenetz damit? Mir fällt als einzige vernünftige Nutzung die Beheizung von Freibädern im Sommer ein. Wo bleibt dann die überschüssige Energie? Muss diese nicht auch entsorgt werden?

Die zweite Frage geht an den Bürgermeister der Stadt Marburg. Können Sie sich vorstellen, dass im Hinblick auf die EnEV, die ab dem 01.10.2009 gilt – wenn man beispielsweise ein Dach neu machen will, muss man auch isolieren usw. –, private Bauherren oder Hausbesitzer finanziell überfordert werden und dass wir Gefahr laufen, dass dann bestimmte Dinge, die zur Erhaltung von Gebäuden gemacht werden müssen, einfach unterbleiben?

Herr Prof. **Dr. Vajen:** Sie haben natürlich völlig recht: In dem Moment, wo man mehr Wärme solar einspeisen würde, als in dem Netz überhaupt Verbrauch plus Verluste vorhanden sind, müsste man die Sache neu diskutieren. Man kann aber Speicher einsetzen, die die Wärme vom Tag in die Nacht speichern. Aber in diesem Stadium sind wir bei Weitem noch nicht. Im Sommer und auch tagsüber besteht ja ein Wärmebedarf. Die Stadtwerke oder die Netzbetreiber sind verpflichtet, jedem jederzeit Wärme bereitzustellen, wenn er duschen will, wenn er seine Waschmaschine anstellen will usw. In dem Moment, wo wir tatsächlich mehr Einspeisung hätten, als aktueller Verbrauch da ist, muss man neu diskutieren. Dann stellt sich auch die wirtschaftliche Situation für den Fernwärmebetreiber anders. Bisher betreibt der Fernwärmebetreiber einen Heizkessel oder idealerweise eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, die er dann immer wieder ein- oder ausschaltet, weil der Verbrauch im Sommer so gering ist. Das ist der Hintergrund. Der Fernwärmebetreiber – das muss klar sein – soll keine Nachteile haben. Beim EEG hat er ja auch keine Nachteile.

Einen wichtigen Punkt möchte ich noch ansprechen. Wir reden jetzt viel von privaten Haushalten. In der Praxis stellt sich dieses Problem aber insbesondere in der Industrie. Industrielle Prozesswärme ist ein riesiger Bereich. Das wird von vielen vernachlässigt. Was wir für industrielle Prozesswärme aufwenden, ist fast so viel wie der gesamte Stromverbrauch. Alle reden von Strom, und keiner redet von industrieller Prozesswärme. Da ist viel zu sparen. Da ist auch viel solar zu machen mit entsprechenden Potenzialstudien. Das wird auch vom BMU kräftig unterstützt. Wir haben eine bundesweite Koordination für die Projekte zur industriellen Prozesswärme. Die Anlagen rechnen sich trotz der hohen Wirtschaftlichkeitsanforderungen der Industrie. Wir setzen jetzt in Nordhessen die bundesweit erste Anlage um. Sie wird im Frühjahr gebaut. Zu der Einweihung bekommen Sie sicher noch eine Einladung.

Allerdings haben Sie in der Industrie immer das Problem: Was machen Sie mit der Wärme am Wochenende? Natürlich kann man da einen großen Speicher hinsetzen. Der macht das Ganze jedoch viel teurer. Aber wenn ich ohnehin einen Fernwärmeanschluss habe – was man als guter Industriebetrieb haben sollte –, dann könnte ich die Überschusswärme in das Fernwärmenetz einspeisen. Den Stadtwerken entstünde kein

finanzieller Nachteil. Die finanzielle Amortisationszeit der Solaranlage wäre deutlich verkürzt. Es wäre wesentlich attraktiver für die Industrie, diese Möglichkeit zu nutzen. Wir haben jetzt ganz aktuell in Kassel den Fall, dass auf der Mensa der Universität die Solaranlage dreimal so groß sein könnte, wenn wir am Wochenende ins Fernwärmenetz einspeisen könnten.

Es geht also nicht nur um Private, sondern auch um die Möglichkeit für die Industrie, kostengünstig regenerative Energien zu nutzen.

Herr **Dr. Kahle**: Herr Abgeordneter, da sprechen Sie in der Tat den Hauptdiskussionspunkt mit der Dachdeckerinnung an. Wir haben das sogar mit dem Generalsekretär der internationalen Dachdeckerinnung sowie mit französischen, britischen und nordeuropäischen Kollegen bei einem Symposium in Marburg erörtert. In der Dachdeckerinnung bestehen nicht nur gegenüber der Marburger Solarsatzung, sondern auch gegenüber der Erneuerung der EnEV, der Energieeinsparverordnung, große Vorbehalte. Die Dachdeckerinnung spaltet sich in zwei Linien, die zumindest bei dem Symposium in Marburg die gleiche Größe hatten. Die eine Linie sagte: Wir brauchen Aufträge, und wir wollen nicht, dass unsere Auftraggeber dadurch behindert werden, dass jetzt die EnEV noch verschärft wird. – Die Energieeinsparverordnung 2009 besagt ja, dass ab 10 % der Veränderung der Dachhaut die neuen Durchgangskoeffizienten gelten; früher galten sie ab 20 %. Die neue EnEV enthält insofern noch eine Verschärfung, als früher die 20 % von beiden Dachseiten aus gerechnet wurden und heute jede Dachfläche für sich allein zählt. Also, erheblich kleinere Änderungen am Dach führen dazu, dass die neuen Durchgangskoeffizienten gelten. Das heißt in der Praxis, dass Dämmung aufgebracht werden muss. Nach meinem Eindruck war bei dem Symposium in Marburg das Verhältnis 1 : 1: Die eine Hälfte der Dachdecker sagte: „Wir brauchen diese Aufträge, und der Bauherr soll doch selbst entscheiden, ob er dämmen oder Solarthermie auf dem Dach anbringen will.“ Die andere Hälfte sagte: „Das wird das zukünftige Betätigungsfeld der Dachdeckerinnung sein; dem werden wir uns stellen müssen. Die Dachdeckerinnung wird sich in 20 Jahren viel mehr mit Fragen der energetischen Dachnutzung beschäftigen als mit der Frage, ob Frankfurter Pfanne, Biberschwanz oder Schiefer draufkommt. Neue Materialien werden Einzug halten. Diese Aufgabenstellung müssen wir annehmen.“

Die Einbindung der Solarthermie in ein bestehendes Dach wird, glaube ich, ein überschaubares Kostenproblem für die Investoren sein. Wir rechnen bei einer solarthermischen, einfachen heizungsunterstützenden Anlage normalerweise mit Kosten von 6.000 bis 8.000 €. Natürlich sind die Kosten geringer, wenn ich diese Aufgabenstellung dann anpacke, wenn ich ohnehin Dacharbeiten vornehmen muss: Leitungsverbindungen, entsprechende Anschlüsse, insbesondere wenn ich im denkmalgeschützten Altbaubestand arbeite. Wir fordern dann seitens der Stadt möglichst integrierte Anlagen, d. h. Anlagen, die nicht aufgeflanscht, sondern in die Dachhaut integriert werden. Das ist alles sehr viel einfacher, wenn ich ohnehin die Sparren oder die Unterdeckung verändern muss, sodass, glaube ich, das Kostenproblem zurücktritt. In der Praxis wird es immer wieder Fälle geben – das erlebe ich auch in dem örtlichen Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern –, dass Leute im Hinblick auf Dämmvorschriften oder andere baurechtliche Vorschriften sagen: „Das mache ich nicht mehr; das sollen meine Kinder oder Enkel machen.“ Aber wenn wir vor dieser Fragestellung zurückschrecken und sagen: „Dann schreiben wir gar nichts mehr vor“, haben wir die Situation, dass die Leute das Dach oder die Heizung erneuern, und dann ist – da muss man ja ehrlich sein – für die nächsten 20 Jahre der Käse gegessen. Das können wir uns als Städte vom Zeitablauf her nicht

leisten, sondern wir müssen da, wie in anderen Bereichen auch, das Bauordnungsrecht einsetzen. In der Sicherheitstechnik, in der Brandschutztechnik leisten wir uns solche Debatten ja auch nicht. Da sagen wir eben: Was muss, das muss; da müssen wir tätig werden.

Abg. **Hans-Peter Seyffardt**: Eine Frage an Herrn Dr. Kahle. Gibt es in Marburg-Altstadt einen Interessenkonflikt zwischen Belangen des Denkmalschutzes und Ihren Zielen, Fotovoltaik oder Solarthermie verbreitet einzusetzen?

Herr **Dr. Kahle**: Neben den energiepolitischen Tagungen waren die denkmalschutzrechtlichen Tagungen, glaube ich, das Hauptbetätigungsfeld, wo wir in den letzten anderthalb Jahren eingeladen waren. Natürlich spielt der Denkmalschutz eine große Rolle. Mehrere Fachzeitschriften haben sich ja auch dem Thema gewidmet. Wir haben das Problem in der Solarsatzung ganz allgemein und einfach dadurch gelöst, dass wir hineingeschrieben haben: „Die Belange des Denkmalschutzes bleiben unberührt.“ Jede Anlage in der Altstadt, im denkmalgeschützten Bereich muss gesondert geprüft und muss genehmigt werden.

Wir haben allerdings in der Bauberatung in der Anforderung an uns selber die Aufgabe gestellt, dass wir möglichst viele solcher Anlagen im Altbaubereich, im denkmalgeschützten Bereich zulassen wollen. Das führt immer wieder zu anstrengenden Diskussionen mit dem Landesdenkmalamt, mit dem Landesdenkmalpfleger und mit dem Denkmalbeirat. Wir haben aber inzwischen schon mehr als zehn Anlagen in der historischen Altstadt realisiert. Das geht zum Teil mit Dachintegration, indem die Anlagen in die Dachhülle versenkt werden. Zum Teil geht es auch mit neuen Techniken. Nicht nur die Firmen Wagner & Co und Viessmann, sondern auch andere Firmen experimentieren mit der Integration von Absorbern in zumindest optisch historische Pfannen. Man versucht, in Frankfurter Pfanne oder Biberschwanz solche Elemente zu integrieren. Da wird aber noch erheblicher Forschungs- und Entwicklungsbedarf sein. Aber der Anspruch besteht, dass wir im Altbaubestand nicht grundsätzlich auf Solarthermie verzichten wollen. Wir verwenden im Altbaubereich heutzutage alle Arten von Kunststoffen, Edelstahl usw. Ich denke, dass die hohe deutsche Ingenieurkunst nicht an der Fragestellung der Integration von Solarthermie im Altbaubestand versagen wird, sondern dass wir da auch Lösungen finden werden.

Herr **Longo**: Es besteht in der Tat ein Interessenkonflikt, wie das oft im Denkmalschutz der Fall ist. Das Denkmalschutzrecht hat die Aufgabe, Interessen gegeneinander abzuwägen. Zum einen ist das denkmalpflegerische Interesse und die Beeinträchtigung dieses Interesses zu berücksichtigen, aber dabei ist dann auch immer zu überlegen: Gibt es öffentliche Interessen, die man dagegenstellen kann? Hier ist es der Ressourcenschutz durch die Nutzung erneuerbarer Energien. Da stelle ich in der anwaltlichen Praxis fest, dass viele Denkmalschutzbehörden dieses öffentliche Interesse nicht richtig gewichten. Insbesondere stelle ich das bei Empfehlungen des Landesamts für Denkmalpflege fest. Das macht mich doch etwas nachdenklich, denn die Nutzung erneuerbarer Energien ist in sehr vielen Bundes- und Landesgesetzen als herausgehobener öffentlicher Belang anerkannt.

Jetzt sitzt hier nicht die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst, aber vielleicht kann der Ausschuss ja an sie weitergeben, dass hier ein wesentliches Hemmnis im Be-

reich des Denkmalschutzrechts besteht, um den Interessenausgleich zwischen Denkmalschutz und Solarenergie, aber auch – fast noch wichtiger – zwischen Denkmalschutz und Energieeinsparung durch Förderung von Dämmmaßnahmen zu organisieren und zu konstruktiven, zu intelligenten Lösungen, wie Herr Dr. Karle das gerade beschrieben hat, zu kommen. Eventuell ist es angezeigt, eine Richtlinie zu erlassen, wie ein solcher Konflikt gelöst werden kann, damit die Denkmalschutzämter auf der unteren Ebene unter Beratung des Landesamts nicht mehr pauschal solche Lösungen ablehnen oder es für untere Denkmalschutzbehörden ganz mühsam ist, solche Fälle zu lösen, sondern dass künftig konstruktiv an der Lösung dieses Interessenausgleichs gearbeitet wird.

Ein Hinweis, wie eine solche Lösung aussehen kann, ist die Regelung in § 7 der Marburger Solarsatzung. Dort sind solche Konfliktschlichtungsmechanismen entwickelt, und diesen Paragraphen möchte ich dem Ausschuss empfehlen als Grundlage, wie man das Problem angehen kann.

Abg. **Timo Gremmels:** Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Vajen im Anschluss an das, was Herr Kollege von Zech gefragt hat. Sie haben ja dankenswerterweise schon ausgeführt, dass man die Wärme natürlich auch industriell nutzen kann. Es gibt meines Wissens auch technische Möglichkeiten, Wärme in Kälte umzuwandeln. Prozesskälte ist für viele Techniken notwendig. Mir ist auch zu Ohren gekommen, dass man bei der Speicherung von Wärme mittlerweile so innovative Ideen hat, wie z. B., den Wassertank der Sprinkleranlage zur Speicherung von Wärme zu nutzen. Da gibt es anscheinend Möglichkeiten, Prozesswärme in großem industriellem Stil zu nutzen. Es gibt auch Absorptionskältemaschinen, die Wärme in Kälte umwandeln, die für Technikprozesse benötigt wird. Vielleicht können Sie dazu etwas sagen.

Herr Prof. **Dr. Vajen:** In der Tat ist es möglich, Wärme in Kälte mit Absorptionskältemaschinen umzuwandeln. Das ist eine durchaus in großem Maßstab schon eingesetzte, aber doch noch relativ neue Technologie. Für Solarwärme befindet sie sich noch im Untersuchungsstadium, ich würde sagen: im Prototyp-Stadium. Da im Industriebereich typischerweise auch ein erhöhter Kältebedarf besteht, kann das in Zukunft durchaus ein sehr interessanter Markt sein. Im Augenblick sind wir mit dieser Technik noch für industrielle Vorstellungen zu weit von der Wirtschaftlichkeit entfernt. Aber für die kommenden 20 Jahre kann das durchaus interessant sein.

Bezüglich der reinen Wärmenutzung ist man inzwischen in aller Regel in der Wirtschaftlichkeit. Deswegen haben wir auch die ersten Investoren im Industriebereich gefunden, die jetzt wirklich in große Anlagen investieren wollen. Da ist einer der Vorteile – darauf haben Sie völlig zu Recht hingewiesen –, dass es häufig prozessinterne Speicher bereits gibt. Große galvanische Bäder, Sprinkleranlagen oder große Wasserspeicher kann man natürlich als Wärmespeicher benutzen. Das ist einer der Punkte, die die industrielle Prozesswärme so wirtschaftlich machen. Denn natürlich hat ein Industriebetrieb eine ganz andere Amortisationserwartung als ein privater Haushalt. Ein privater Haushalt ist mit einer Amortisation in 15 Jahren zufrieden, wenn die Anlage 25 Jahre hält. Ein Industriebetrieb jagt Sie vom Hof, wenn Sie nicht eine Amortisation unter fünf Jahren vorrechnen können. Da muss man solche positiven Effekte schon ausnutzen können. Da ist man auf einem relativ guten Weg.

Ein Problem ist tatsächlich das Wochenende. Dafür müssen in aller Regel zusätzliche Speicher geschaffen werden, die die Anlagen verteuern und dann gegebenenfalls auf

der Kostenseite so prohibitiv wirken, dass der Industriebetrieb sich dagegen entscheiden würde. Andererseits könnte es sogar ein Marketinginstrument sein. Im Prinzip will man ja, dass sich Industriebetriebe an Fernwärmenetze anschließen, denn wer an ein Fernwärmenetz angeschlossen ist, der kann auch leichter regenerative Energien nutzen. Das könnte sich auch gegenseitig beflügeln und ist keine einseitige Angelegenheit.

**Stellv. Vorsitzende Ursula Hammann:** Gibt es jetzt noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir diesen Teil der Anhörung abschließen und gehen zur Änderung der Hessischen Bauordnung über.

Sind noch neue Sachverständige hinzugekommen? – Ich habe Herrn Ruks von der Arbeitsgemeinschaft Einsatz erneuerbarer Energien gesehen.

Wir beginnen wieder mit der Darstellung. Sie sind wieder der erste Sachverständige, Herr Prof. Vajen, diesmal zur Hessischen Bauordnung.

Herr Prof. **Dr. Vajen:** Es ist schon viel zu der Solarsatzung gesagt worden. Ich möchte das jetzt nicht alles wiederholen. Aus meiner Sicht ist es sinnvoll, den Gemeinden zumindest die Möglichkeit einzuräumen, Vorschriften zu machen. Es gibt auf lange Sicht keine günstigere Möglichkeit, die Warmwasserbereitung in verschiedenen Anwendungen regenerativ bereitzustellen, als über Solarthermie. Das ist eigentlich unstrittig. Das wird man nie mit Strom machen. Das kann man vielleicht mit Geothermie machen, aber das hängt sehr von den jeweiligen Voraussetzungen ab. Biomasse ist keine unerschöpfliche regenerative Energie. Zumindest für den sommerlichen Wärmebedarf ist Solarthermie die technische Lösung schlechthin.

Wie Herr Kahle schon ausgeführt hat, lohnt sich die Investition in eine Solaranlage für einen privaten Häuslebauer genau dann, wenn er seine Heizungsanlage austauscht. Denn dann kann er gleich einen größeren Speicher nehmen und alle Anschlussarbeiten vornehmen. In diesem Moment ist die Investition wirtschaftlich. Danach ist sie die nächsten 15 Jahre nicht mehr wirtschaftlich. Denn dann hätte er ein Stranded Investment: Er müsste einen Speicher wegwerfen. Das würde die Sache komplizierter machen. Wenn der Zeitpunkt, zu dem die Heizungsanlage ausgetauscht wird, verpasst wird, hat man für die nächsten 20 Jahre, für die Lebensdauer des Heizkessels, die Chance verpasst. Da wird der Häuslebauer auch nicht aus eigenem Antrieb darauf kommen, eine Solaranlage einzubauen. Die Investition als solche ist aber prinzipiell wirtschaftlich im Moment des Austauschs.

Wir schreiben dem Bauherrn ja alles Mögliche vor. In der EnEV wird genau vorgeschrieben, wie stark gedämmt werden muss, um ein energiesparendes Haus zu haben, um nicht Energie zu verschwenden. Das alles liegt im Interesse des Bauherrn. Er spart langfristig Geld damit. Trotzdem wird es ihm vorgeschrieben, weil es sonst häufig nicht zur Umsetzung käme.

Hier ist es genauso: Er würde damit Geld sparen. Das heißt, es ist im Interesse desjenigen, der jetzt die Heizungsanlage erneuern muss. Aber wenn man ihn nicht mit der Nase darauf stößt, wird er das nicht machen. Daher scheint mir ein leichter Druck durchaus angebracht.

Bei Neubauten ist das schon Bundesgesetz. Bei Altbauten ist es de facto Landesgesetz in Baden-Württemberg, verabschiedet von CDU und FDP/DVP. Zumindest sollte man es Kommunen, die das machen wollen und es auch in ihrer eigenen Kommune kommunikativ umsetzen können, erlauben.

Ein Satz noch zu einem anderen Thema. Ich denke, es passt besser zur Bauordnung, hat aber auch etwas mit Industrie zu tun. Industriebauten werden bisher häufig so erstellt, dass sie so kostengünstig wie möglich sind. Es geht nur darum, sie wasserdicht, halbwegs luftdicht und schnell zu bauen. Das ist bis zu einem gewissen Grad kurzsichtig. Industriedächer sind typischerweise große Dächer, die hochinteressant sind für fotovoltaische oder solarthermische Energienutzung. Wenn die Statik dieser Dächer nur auf eine vorgeschriebene Höhe der Schneelast ausgelegt ist und das Dach nicht mit zusätzlichem Gewicht belastet werden kann, weil es dann statisch nicht mehr sicher wäre, dann sind solche Dächer auf Jahrzehnte für eine Solarenergienutzung verloren. Ich würde nicht so weit gehen, Industriebetrieben jetzt vorzuschreiben, dass sie Solarenergienutzung machen müssen. Aber die Zusatzkosten, die auftreten, wenn man ein solches Dach für eine Zusatzbelastung von 10 bis 15 kg/m<sup>2</sup> auslegt, sind wirklich vernachlässigbar gering. Sie würden dem Industriebetrieb ermöglichen, noch in den nächsten 50 Jahren in die Solarenergienutzung einzusteigen. Jedes Dach, das heute gebaut wird und diese Infrastruktur nicht hat, ist mehr oder weniger auf Dauer verloren.

Wir haben einen bekannten Heizungs- und Solaranlagenhersteller in Nordhessen, der auf seinem Dach eine große Solaranlage installieren möchte. Das Problem ist, dass die Erweiterung der Dachstatik mehr kostet als die Solaranlage. Er macht es wahrscheinlich trotzdem – aus Prestige Gründen. Aber für andere Betriebe ist das prohibitiv. Durch eine relativ kleine Änderung und durch die Stimulation einer für Industriebetriebe relativ kleinen Zusatzinvestition können wir unsere Industriebauten zukunftssicher machen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn das in die Hessische Bauordnung aufgenommen werden könnte.

Herr **Dr. Meixner**: Zu der Bauordnung habe ich keine großen Hinweise zu machen. Mich hat ein wenig gewundert, dass im SPD-Entwurf ein kleiner Satz, in dem es um die Abstände bei Windkraftanlagen geht, in der Begründung nur mit Bürokratieabbau begründet wird. Er bedeutet viel mehr als nur Bürokratieabbau, denn er verhindert, dass sehr kleine Grundstücke – wir haben in Hessen oft sehr kleine Grundstücke im landwirtschaftlichen, manchmal sogar im forstwirtschaftlichen Bereich – genutzt werden, um eine Anlage zu verhindern, die eigentlich nicht verhindert werden soll; man will nur daraus Kapital schlagen. Man muss oft 15 Leuten Geld für eine Baulasterklärung bezahlen, um eine Anlage zu bauen. In dem Augenblick, wo man es so machen würde, wie es hier drinsteht – was ich sehr nett finde –, gäbe es eine Konkurrenz zwischen diesen Grundstückseignern in der Frage: Wer bekommt die Anlage auf sein Grundstück? Der, der sie dann hat, würde profitieren; die anderen könnten die Anlage nicht mehr verhindern. Das ist vielleicht ein bisschen ruppig, aber es würde funktionieren.

Herr **Dr. Kahle**: Frau Vorsitzende, wir haben die meisten Punkte, die aus meiner Sicht zu erörtern sind, vor dem Hintergrund der Marburger Solarsatzung schon angesprochen. Ich möchte noch einen Aspekt erwähnen, der für die Kommunalwirtschaft von Bedeutung ist.

Wir haben mit den Vorschriften, die Solarthermie über die Bauordnung zu stärken, zum einen den Klimaschutzaspekt, zum anderen aber auch den Aspekt der örtlichen Wertschöpfung angesprochen. Nur ist es bei Solarthermie, glaube ich, nicht so einfach, wie man Öfen von Öl auf Gas umstellen kann: Man kann die Umstellung vorgeben, und sie erfolgt auch in relativ kurzer Zeit. Wir müssen bei der Solarthermie berücksichtigen, dass wir inzwischen zwar auf einer guten Grundlage arbeiten, aber noch weit davon entfernt sind, dass alle Handwerksbetriebe die Solarthermie wirklich optimal beherrschen. Ich glaube, wir sind auch noch weit davon entfernt, dass wir aus der Praxis, aus dem Betrieb von vielen Anlagen die richtigen Konsequenzen ziehen. Insbesondere die Qualitätskontrolle von solarthermischen Anlagen ist ein noch weithin unbeackertes Feld. Die Anlagen werden installiert. Aber laufen sie von Anfang an regelgerecht? Laufen sie nach fünf Jahren noch regelgerecht? Das sind Fragestellungen, bei denen wir noch am Anfang stehen.

Es ist regional und lokal erforderlich, dass wir diesen Bereich ordnungspolitisch stärken und so voranbringen, dass man in zehn Jahren wird sagen können: Jeder Handwerksbetrieb, der sich mit diesen Gewerken beschäftigt, ist dazu in der Lage und hat das Instrumentarium und die Erfahrung, um die Anlagen qualitativ zu bauen und ihre Qualität zu überprüfen.

Ein Hinweis noch zu den Größenordnungen, über die wir reden: Unser Landrat Robert Fischbach hat ausgerechnet – ich weiß nicht, wie er zu dieser Zahl kommt –, dass im Landkreis Marburg-Biedenkopf 120 Millionen € jährlich für Brennstoffe, vor allem für Öl und Gas, ausgegeben werden. Wenn es uns gelingen würde, über Solarthermie etwa 10 % der Wärme bereitzustellen und die entsprechenden Investitionen in das Gas- und Sanitärhandwerk umzuwickeln, dann hätten wir eine Verdreifachung des jetzt vorhandenen Gesamtumsatzes dieser Innung. Da sieht man, über welches wirtschaftliche Potenzial – das betrifft ja auch ein bisschen die Fragestellung von Herrn von Zech – für das Handwerk wir hier reden, wenn es gelingen würde, den Teil, der möglich ist, an Wärme und Warmwasser über solche Anlagen zu erzeugen. Denn das bedeutet nicht nur Belastung für die Bauherrschaft, sondern auch Investitionen für das Handwerk.

Herr **Longo**: Auch ich hatte vorhin schon kurz etwas zur Bauordnung gesagt. Ich möchte etwas ergänzen zu der Schnittstellenfunktion der beiden Gesetze, über die wir hier sprechen: die Anschluss- und Benutzungsregelungen in der Gemeindeordnung sowie die Möglichkeiten des rationellen Einsatzes von Energie, die schon heute bestehen, in der Bauordnung.

Die Marburger Solarsatzung ist beispielhaft für das, was die Landesregierung und das Umweltministerium von den Kommunen fordern, nämlich kommunale Energiekonzepte aufzustellen. Erst jüngst ist die Initiative für 100 Kommunen, die sich bereit erklären, solche gesamtkommunalen bzw. gesamtstädtischen Energiekonzepte aufzustellen, in Gang gebracht worden. Die Marburger Solarsatzung ist beispielhaft, weil sie neben der Vorschrift betreffend Solarwärmeanlagen ein ganzes Handlungsinstrumentarium als Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stellt, das es Bauherren oder Gebäudeeigentümern ermöglicht, die Maßnahme auszuwählen, die ähnlich klimaeffizient ist wie Solarwärme, sich ohne bürokratische Anforderungen herauszusuchen, was für den jeweiligen Gebäudekomplex oder eine Siedlung sinnvoll ist.

Ich möchte auf § 9 der Solarsatzung hinweisen, wo z. B. als Ausnahmemöglichkeit vorgesehen ist, dass Solarwärmeanlagen dann nicht gebaut werden müssen, wenn Kraft-



Wärme-Kopplungsanlagen in einem Gebäudekomplex oder in einer Siedlung eingerichtet werden oder wenn – Nr. 3, über die wir heute reden – ein Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz besteht. Die Solarsatzung bietet eine Grundlage für ein gesamtstädtisches Energiekonzept.

Diese Frage, die im Moment in der rechtlichen Ausgestaltung strittig ist, wie Herr Dr. Kahle vorhin ausgeführt hat, klarstellend in der Bauordnung zu regeln, ist, denke ich, eine große Herausforderung, um möglichst viele Kommunen für solche Energiekonzepte zu gewinnen. Um die angedachte Initiative von 100 Kommunen – das ist immerhin ein Viertel aller hessischen Kommunen, die sich da zusammenschließen würden – zu unterstützen, wäre es ganz wichtig, klarstellende Regelungen in der Hessischen Gemeindeordnung und in der Hessischen Bauordnung zu finden.

Als weiteren Punkt möchte ich nochmals auf die Denkmalschutzfrage eingehen und, da wir hier im Landtag sind und über Gesetze sprechen, anregen, zu überlegen, ob man nicht Regelungen, wie sie sich in § 7 der Solarsatzung finden, in das Denkmalschutzgesetz aufnimmt. Denn das Landesrecht – das ist gar keine böse Absicht, sondern liegt in der Natur der Sache – hat sich noch nicht ausreichend auf die neue Energiewelt eingestellt, die wir auf Bundesebene mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und jetzt mit dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz bekommen haben und weiter bekommen werden, denn die Gesetze sollen ja weiterhin gelten.

Die neue Bundesregierung möchte am Erneuerbare-Energien-Gesetz und am Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz festhalten. Daher ist es wichtig, die verwaltungstechnischen Regelungen und die Anforderungen, die in den Landesgesetzen an die jeweiligen Maßnahmen, z. B. im Denkmalschutzrecht, geknüpft sind, so zu überarbeiten, dass eine dezentrale Energiewelt möglich wird. Denn Anlagen für erneuerbare Energien werden nun einmal stärker in der Fläche angesiedelt werden, und man benötigt für sie eine ganz andere Raumstruktur als bei einem zentral ausgerichteten Energiekonzept. In den nächsten Jahrzehnten wird man wahrscheinlich beides nebeneinander haben, das zentrale Energieversorgungssystem neben einem verstärkt dezentral werdenden. Aber um die Dezentralität, die durch die von der Bundesregierung unterstützten Energiegesetze immer wichtiger werden wird, zu fördern, braucht man auch entsprechende Landesgesetze, die sich mit diesem Umstand befassen und angemessene Lösungen finden. Da ist § 7 der Solarsatzung eine interessante Anregung für das Denkmalschutzgesetz.

**Stellv. Vorsitzende Ursula Hammann:** Der nächste Sachverständige ist Herr Ruks von der Landesarbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energien Hessen.

(Herr Ruks: Keine Wortmeldung!)

– Keine Wortmeldung.

Dann würde ich vorschlagen, dass wir gleich zur Liste der Anzuhörenden übergehen. Ich rufe zuerst Herrn Grobba für den Hessischen Städte- und Gemeindebund auf.

Herr **Grobba:** Grundsätzlich begrüßen wir die geplanten Änderungen der Bauordnung. Wir haben nur Anmerkungen hinsichtlich der Änderung der Generalklausel in § 3 zu machen. Dort soll in Abs. 1 die abstrakte Verpflichtung festgeschrieben werden, die natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Klimas und der Ressourcen zu scho-

nen. Diese Verpflichtung wird in § 2 Abs. 15 näher definiert und kommt dann in § 3 Abs. 1 Satz 2 zur Anwendung. Damit wird allein in die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörden gestellt, was darunter zu verstehen ist. Es wird u. a. nicht definiert, was eine Reduzierung des Verbrauchs an Nutzenergie bei der Prüfung der Bauordnung bedeutet. Das halten wir für in der Praxis äußerst problematisch. Das liegt dann im freien Ermessen und kann von Bauaufsichtsbehörde zu Bauaufsichtsbehörde sehr unterschiedlich gehandhabt werden.

Die Änderung des § 81 wird von uns ausdrücklich begrüßt. Nur wird in der praktischen Anwendung mit sehr vielen unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet, sodass wir diese Regelung als äußerst streitanfällig ansehen und nicht wissen, ob sie bei der Umsetzung in den Kommunalparlamenten tatsächlich zu dem erhofften Erfolg führen wird. Es wird eher über § 19 HGO ein Anschluss- und Benutzungszwang angedacht, weil dieser klar umgrenzt ist. Dagegen müsste § 81 in den Anwendungsbeispielen der verwendeten Begriffe weiter konkretisiert werden.

Frau **Schweitzer**: Hier gilt im Prinzip das Gleiche, was ich schon zur Hessischen Gemeindeordnung gesagt habe. Auch durch die hier vorgeschlagenen Regelungen wird der Gestaltungsspielraum der Kommunen erweitert. Das zusätzliche Gestaltungsinstrumentarium führt zu einer Klarstellung. Insoweit begrüßen wir diese Regelung.

Wir sind der Meinung, dass solche Bestrebungen, wie sie jetzt im Falle der Stadt Marburg vorhanden sind, auf jeden Fall durch den Landesgesetzgeber unterstützt werden sollten. Es ist auch in gewisser Weise bezeichnend, wenn die Kommunen hier schon Wege aufzeigen und insoweit sogar weiter sind, als es die Gesetze derzeit sind.

Im Übrigen verweise ich auf unsere Stellungnahme.

Herr **Würzbach**: Ich möchte noch eine Anmerkung machen zu der Frage, ob man den Gemeinden das Recht einräumen soll, bestimmte Regelungen vorzuschreiben. Wir finden es grundsätzlich richtig, die Gemeinden hier zu stärken. Allerdings sollte man das Prinzip des Forderns durch das Prinzip des Förderns ergänzen und ernsthaft darüber nachdenken, die Bauherren nicht nur zu ihrem Glück zu zwingen, sondern für sie auch Anreize zu schaffen, energetisch sinnvolle Maßnahmen umzusetzen.

Herr **Wierlemann**: Auch wir sind dafür, dass Satzungen erstellt werden, um erneuerbare Energien zu nutzen. Wir sind auch der Meinung, dass die Marburger Solarsatzung eigentlich eine Satzung für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien ist. Ich denke, dass sollte man stärker herausstreichen.

Wie ich gestern schon gesagt habe, legen wir großen Wert darauf, auch die kleine Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung verstärkt zu fördern, denn wir brauchen in Zukunft Regenergie, um Solar- und Windenergie und auch die Wasserkraft ausregeln zu können. Wir sind außerdem dafür, dass die Fernwärmenetze geöffnet werden für die Lieferung von Wärme aus Solaranlagen oder aus kleinen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Das hätte den Vorteil, dass in manchen Phasen und an manchen Tagen Wärme sehr billig sein kann. Im April beispielsweise haben wir eine Sonneneinstrahlung wie im August. Wenn es nicht sehr kalt ist – was es ja durch den Klimawandel meist nicht mehr ist –, könnte Wärme teilweise zum Nulltarif geliefert werden. Vielleicht bekommt man sogar Geld,

wenn man Wärme abnimmt. Solche Potenziale schlummern da und müssten nur genutzt werden. In Dänemark – das habe ich gestern schon erwähnt – wird mit Windenergie sogar schon Wärme produziert, wenn Windstrom fast umsonst zu haben ist.

Wenn Öl und Gas teurer werden, ist es natürlich sehr wichtig, solche Anlagen zu haben und nicht erst dann anzufangen, diese bauen zu wollen. Die deutsche Wirtschaft gibt jedes Jahr zig Milliarden, wenn nicht 100 Milliarden € für Energieimporte aus. Durch die Nutzung erneuerbarer Energien und durch Effizienzmaßnahmen können wir sehr viel Geld einsparen. Ich denke, das ist auch ganz im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung. Daher unterstützen wir das Ganze.

**Stellv. Vorsitzende Ursula Hammann:** Nun haben die Abgeordneten die Möglichkeit, Fragen an die Sachverständigen und die Anzuhörenden zu richten.

Abg. **Karin Müller (Kassel):** Ich habe eine Frage an Frau Schweitzer vom Hessischen Städtetag. Es gibt die Idee, in Bebauungsplänen ökologische Standards vorzuschreiben, z. B. den Passivhausstandard. Wie sehen Sie diese Idee? Frankfurt hat diesen Vorschlag gemacht; in Kassel ist er auch ausprobiert worden. Aber es gibt dann immer Probleme mit der Vermarktung der Grundstücke. Halten Sie es für ein sinnvolles Instrument, solche Standards vorzuschreiben?

Frau **Schweitzer:** Rechtliche Bedanken sind da natürlich bekannt. Ich wiederhole unsere Kernforderung: Die Kommunen brauchen Instrumentarien, um Regelungen vor Ort anordnen zu können, sofern sie das möchten. Diese Entscheidung muss ihnen natürlich überlassen bleiben. Aber ansonsten sind wir, wie gesagt, dafür, dass ein buntes und vielfältiges Regelungsinstrumentarien den Kommunen auch für solche Maßnahmen an die Hand gegeben wird.

Herr **Dr. Kahle:** Darf ich dazu noch ganz kurz aus Marburger Erfahrungen Stellung nehmen? Es ist ja eine relativ neue Entwicklung, dass Städte und Gemeinden sich vornehmen, nur im Passivhausstandard zu bauen. Frankfurt ist erwähnt worden. Auch wir haben vor zwei Jahren in der Stadtverordnetenversammlung einstimmig einen solchen Beschluss gefasst. Wir bauen inzwischen das vierte öffentliche Gebäude im reinen Passivhausstandard mit Unterstützung des Passivhaus Instituts in Darmstadt und wollen im nächsten Jahr eines unserer Verwaltungsgebäude im Passivhausstandard sanieren.

Wir stellen in der Praxis fest, dass fast jeder Architekt und jeder Betrieb sagt, sie beherrschen den Passivhausstandard, dass aber viele Dinge eben doch nicht beherrscht werden und dass hier ein großer Nachholbedarf im Handwerk und im Baugewerbe besteht. Vieles, was als drohendes Menetekel an die Wand gemalt wird – 15 bis 20 % der Baukosten –, hat sich nach unserer Erfahrung nicht bewahrheitet. Wir haben in einem Stadtteil eine Krippe für vier Gruppen – insgesamt 40 Kinder – gebaut. Wir haben das Vorhaben alternativ in Passivhausbauweise und konventioneller Bauweise nach EnEV-Standard ausgeschrieben und hatten einen Kostenunterschied von 5 %, der sich in einer Amortisationsrechnung über 20 Jahre dann doch wieder gerechnet hat, sodass wir im Passivhausstandard gebaut haben. Auch viele andere Dinge, die als Probleme auftreten können oder in der Vergangenheit aufgetreten sind – Schimmelbildung, nicht ausreichende Belüftung der Räume –, haben sich in den letzten Jahren durch vermehrtes

Bauen im Passivhausstandard geregelt. Ich glaube nicht, dass wir mit der Entwicklung am Ende sind.

Ich möchte das, was Frau Schweitzer gesagt hat, unterstreichen: Wir brauchen auch kommunale Steuerungsinstrumente. Wenn nicht wir als Kommune solche Vorgaben machen, wer soll sie denn dann machen? Wenn die Bauunternehmen und das Handwerk nicht die Möglichkeit haben, in dieser Art und Weise zu bauen, wie sollen dann Erfahrungen gewonnen werden? Immerhin will die EnEV in zehn Jahren den Passivhausstandard auch gesetzlich erreicht haben. Ich denke, da müssen das Handwerk und das Baugewerbe mitziehen. Dafür sind solche kommunalen Vorschriften erforderlich.

**Stellv. Vorsitzende Ursula Hammann:** Gibt es noch Wortmeldungen vonseiten der Abgeordneten? – Das ist nicht der Fall. Dann sind wir am Ende der Anhörung.

Ich danke Ihnen allen für die guten, fundierten Stellungnahmen und für die zahlreichen Hinweise, die wir als Abgeordnete erhalten haben.

(Beifall)

Ich hoffe, dass eine gute gesetzliche Regelung auf den Weg gebracht werden kann.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag. Vielen Dank.

(Schluss: 11:45 Uhr)

Wiesbaden, 15. Januar 2010